

Pro Senectute: Nachprüfung Evaluation und neuer Leistungsvertrag Bundesamt für Sozialversicherungen

Das Wesentliche in Kürze

Pro Senectute (PS) ist eine gesamtschweizerisch tätige Organisation mit dem Zweck, das Wohl der älteren Menschen in der Schweiz zu erhalten und zu fördern. Die Stiftung bekommt jährlich eine Subvention von rund 54 Millionen Franken. Diese wird nicht vom Bund bezahlt, sondern aus dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) schliesst jeweils Leistungsverträge (LV) mit PS für diese Finanzhilfe für eine Periode von vier Jahren ab.

2012 hatte die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine vom BSV gewünschte Evaluation zum Leistungsvertrag PS über die Transparenz der Beitragsverwendung und die Ausrichtung auf vulnerable Zielgruppen durchgeführt. Ziel der aktuellen Prüfung war nun eine Beurteilung des neuen Leistungsvertrages 2014–2017. Dies vor allem im Hinblick darauf, ob beide Vertragsparteien die Empfehlungen aus 2012 umgesetzt haben.

Der nächste Leistungsvertrag muss angepasst werden

Der aktuelle Leistungsvertrag ist aus Sicht der EFK nicht geeignet, um eine Finanzhilfe in dieser Höhe zu steuern und zu beaufsichtigen. Er ist umfangreich und detailliert, fokussiert aber nicht auf das Wesentliche. In einigen Punkten bildet er die geltenden rechtlichen Grundlagen nicht richtig ab. Stossend ist, dass die Finanzhilfe PS seit Jahren ermöglicht, Gewinne zu erzielen und hohe Reserven zu äufnen. 2014 betrug der konsolidierte Gewinn der Stiftung 16,7 Millionen Franken (vor Gewinnzuweisung). Das Organisationskapital betrug Ende 2014 228 Millionen.

Der nächste Leistungsvertrag ab 2018 muss besser ausgestaltet werden. Viele Details des aktuellen Vertrags sind der EFK zufolge für die Steuerung und Aufsicht nicht relevant. Zentral sind Bestimmungen zur finanziellen Situation der Subventionsnehmerin und zu den subventionsberechtigten Leistungen. Das BSV muss einen angemessenen Eigenfinanzierungsgrad festlegen. Wenn die Stiftung diesen nicht erreicht oder weiterhin Gewinne in den subventionierten Bereichen erzielt, muss die Finanzhilfe reduziert werden. Zudem sind die subventionsberechtigten Leistungen zu überdenken und einzuschränken. Das BSV hat mit Bandbreiten und mit der Ausrichtung auf vulnerable Zielgruppen bereits Schwerpunkte gesetzt. Trotzdem werden in der Praxis noch einige Bereiche subventioniert, die für die EFK nicht nachvollziehbar sind.

PS führt ein umfassendes Controlling und Reporting zuhanden des BSV. Die Berichte sind bereits auf einem guten Niveau, obgleich Verbesserungspotenzial vorhanden ist. Als Hauptelemente der Berichterstattung erachtet die EFK die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) sowie die Leistungsstatistik. Beide weisen momentan noch Mängel auf. Auch die Leistungserfassung in den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen sollte professionalisiert werden.

Die Aufsicht des BSV genügt nicht

Die Aufsicht des BSV über PS ist der Höhe der Subvention nicht angemessen. Aus Mangel an fachlichen und zeitlichen Ressourcen werden nur ein Review des Controllingberichts und ein jährliches Gespräch mit PS durchgeführt. Die vollständige KLR wird nicht einverlangt und somit nicht ausgewertet. Eine Prüfung der Unterlagen oder eine Prüfung vor Ort finden nicht statt.



Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, bis Ende 2016 einen Vernehmlassungsentwurf zu einer Modernisierung der Aufsicht über die Sozialversicherungen vorzulegen. Im BSV sind mehrere Bereiche mit einer solchen Funktion betraut. Die Aufgaben werden dabei individuell und in ganz unterschiedlichem Umfang wahrgenommen. Die geplante Modernisierung ist eine Chance für das BSV, auch gewisse Schwächen in der Aufsicht über die Subventionen zu eliminieren und eine einheitliche, professionelle Aufsichtsfunktion zu entwickeln. Trotzdem muss das BSV für die Aufsicht über PS einige Sofortmassnahmen ergreifen. Es sind dazu bereits Bestrebungen in Gange.

Die Empfehlungen der EFK aus 2012 sind seitens von PS vollständig umgesetzt worden. Beim BSV sind zwei noch offen. Diese betreffen die im Leistungsvertrag zu definierenden Kennzahlen und die Überwachung der Beitragsverwendung. Die Empfehlungen werden pendent gehalten.